

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brühl vom 03.04.2006

Aufgrund der §§ 7, 59 Abs. 3 und 101-104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 03.04.2006, 08.12.2014 und am 18.12.2017 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Brühl ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Rat unmittelbar unterstellt.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

(3) Die Geschäftsführung der örtlichen Rechnungsprüfung ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu erlassen ist. Die Dienstanweisung ist dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

§ 2

Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter/der Leiterin, den Prüfern/den Prüferinnen und sonstigen Dienstkräften.

(2) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer/die Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.

(3) Der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung trägt neben den Prüfern/Prüferinnen die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

§ 3

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden über die nach § 103 Abs. 1 GO NRW festgelegten Aufgaben folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) die stichprobenhafte Prüfung der Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung der Stadt,
- b) die Prüfung von Aufträgen ab 5.000 €,
- c) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- d) die Prüfung derjenigen städt. Aufgaben, welche an den Stadtservicebetrieb Brühl – Anstalt des öffentlichen Rechts – Betriebszweig Gebäudemanagement -, Brühl, übertragen sind und
- e) die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte.

(2) Der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, auch Aufträge mit geringeren Beträgen als die bei Abs. 1b) genannten zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 4

Zusätzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen ihrer gesetzlichen und der vom Rat übertragenen weiteren Aufgaben Aufträge erteilen.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen (§ 103 Abs. 3 S. 2 GO NRW).

§ 5

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den städt. Fachbereichen, Eigenbetrieben und Eigengesellschaften jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen aller Behälter und die Entnahme von Materialproben zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann auch von anderen Stellen jede zweckdienliche Auskunft unmittelbar einholen.

(3) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer/Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, die zu prüfenden Stellen aufzusuchen und Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie weisen sich durch einen vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin ausgestellten Dienstaussweis aus. Der Leiter / die Leiterin und die Prüfer/Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 6

Funktion und Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung innerhalb der Verwaltung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche Neueinrichtungen in der Verwaltung mitzuteilen. Die örtliche Rechnungsprüfung soll sich gutachtlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit äußern, wenn

auf dem Gebiet des Haushaltswesens und der Zahlungsabwicklung Änderungen vorgesehen sind.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin einzuschalten, wenn Unregelmäßigkeiten und strafbare Handlungen mit Auswirkungen auf das Vermögen und den geordneten Geschäftsbetrieb der Stadt vorliegen oder wenn ein begründeter Verdacht hierzu besteht. Entsprechendes gilt bei Kassenfehlbeträgen und -überschüssen, soweit sie 50 € im Einzelfall überschreiten.

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriften der anordnungsberechtigten Bediensteten und der Umfang dieser Berechtigung mitzuteilen.

§ 7

Schriftverkehr der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(2) Städtische Fachbereiche und Eigenbetriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.

§ 8

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich zuzuleiten.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss. Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der örtlichen Rechnungsprüfung obliegt auch die Prüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 GO NRW. Der Prüfungsbericht ist mit der

Stellungnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Fraktionsvorsitzenden und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vorzulegen.

(3) Weicht der Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung von dem des Rechnungsprüfungsausschusses ab, so ist die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 10

Besondere Befugnisse des Leiters/der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dies im Rahmen der Gesetze zulässig ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brühl vom 06.05.1996 außer Kraft.